

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN DER SII TECHNOLOGIES GMBH



1. Allgemeines

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „AEB“) der SII Technologies GmbH (nachfolgend: „SII“) gelten für die Bestellung und Lieferung von Waren beim Auftragnehmer und die Herstellung von Werken (nachfolgend: „Lieferungen“) sowie für die Ausführung von Dienstleistungen (nachfolgend: „Leistungen“).

1.2. Sie gelten sowohl für die SII Technologies GmbH als auch für deren Tochtergesellschaften:

SII Precision Parts GmbH
SII Systems GmbH
TOV SII Ukraine
SII Industrial Engineering Services Co. (China)

sowie für künftig mit SII i.S.v § 15 AktG analog verbundene Unternehmen.

1.3. Die AEB gelten in der jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Auftragnehmer, ohne dass SII im Einzelfall auf sie hinweisen muss.

1.4. Die AEB gelten ausschließlich. Von ihnen abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind für SII nicht verbindlich. Dies gilt auch ohne einen ausdrücklichen Widerspruch durch SII. In der vorbehaltlosen Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung durch SII liegt keine Annahme der Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.

1.5. Alle Vereinbarungen, die zwischen SII und dem Auftragnehmer zur Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sowie SII nach dem Vertragsschluss gegenüber abzugebende Erklärungen und Anzeigen (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen) sind schriftlich niederzulegen. Individualabreden mit dem Auftragnehmer haben Vorrang vor diesen AEB.

1.6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

2.1. Bestellungen und Beauftragungen (nachfolgend zusammenfassend: „Bestellungen“) von SII werden erst mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung verbindlich. Die Bestellungen können von dem Auftragnehmer nur binnen einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Erklärung angenommen werden. Eine verspätete oder abweichende Annahme (Auftragsbestätigung) gilt als neues Angebot und bedarf der ausdrücklichen Annahme durch SII. Zahlungen oder Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen bedeuten keine Zustimmung.

2.2. Die Annahme von Bestellungen hat alle wesentlichen Bestelldaten, insbesondere die genaue Bezeichnung der bestellten Lieferungen und Leistungen, die Bestell- und Sachnummer sowie das Bestell- und Lieferdatum zu enthalten.

2.3. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1. Die vereinbarten Preise sind bindend. Sie sind Nettofestpreise (ohne Mehrwertsteuer) und schließen alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z. B. Einbau, Montage) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) und Abgaben (Steuern, Gebühren etc.) ein.

3.2. Eine Rechnung hat alle in Ziffer 2.2. beschriebenen Angaben zu enthalten und darf nicht mehrere Bestellungen zusammenfassen. Soweit der Auftragnehmer Qualitätsdokumente, Prüfprotokolle, Ergebnisse von Materialtests, oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen bei SII voraus. Die von SII geforderten Ursprungsnachweise sind spätestens mit der Rechnung vollständig ausgefüllt und unterzeichnet vorzulegen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen oder Leistungen und solche in Drittlandsgebiete.

3.3. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung (gegebenenfalls einschließlich einer vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen gewährt der Auftragnehmer 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

3.4. Für den Verzugsbeginn gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Eine Mahnung durch den Auftragnehmer ist in jedem Fall erforderlich.

3.5. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

4. Abtretungsverbot und Zurückbehaltungsrecht

4.1. Die Übertragung von vertraglichen Rechten oder Pflichten durch den AN bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der AN ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, welche nicht unbillig verweigert werden darf, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der AN seine Forderung gegen uns ohne unsere Zustimmung ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam; wir können jedoch mit befreiender Wirkung nach unserer Wahl an den AN



oder den Dritten leisten. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt unberührt.

4.2. Die Beschränkung der Rechte von SII, ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber den Ansprüchen des Auftragnehmers geltend zu machen oder mit Ansprüchen gegen den Auftragnehmer aufzurechnen, ist unwirksam. SII ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange SII noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.

5. Lieferung

5.1. Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftragnehmer SII einen Arbeits- und Zeitplan mit den Ausführungsterminen und -fristen vorzulegen.

5.2. Lieferfristen, Liefertermine und vereinbarte Termine sind verbindlich. Erkennt der Auftragnehmer, dass er vereinbarte Fristen und Termine nicht einhalten kann, so hat er SII dies unverzüglich, unter Angabe der Gründe und voraussichtlichen Dauer der Verzögerung, telefonisch und schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er die Anzeige, so kann er sich auf diese Gründe nur berufen, wenn SII die Gründe und deren hindernde Wirkung offensichtlich bekannt waren.

5.3. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung durch SII enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

5.4. Änderungen von Lieferungen oder Leistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SII.

5.5. Teillieferungen oder Teilleistungen sind nicht zulässig. SII ist nicht verpflichtet, diese anzunehmen. Sind Teillieferungen vereinbart, ist im Lieferschein die verbleibende noch zu liefernde Menge aufzuführen.

5.6. Ein Selbstbelieferungsvorbehalt des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

5.7. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort.

5.8. Versandpapiere sind der Lieferung beizufügen. Alle Schriftstücke haben die Bestell- und Sachnummern sowie die von SII geforderten Kennzeichnungen zu enthalten.

5.9. Im Falle des Lieferverzuges stehen SII vorbehaltlich der nachfolgenden Klausel die gesetzlichen Ansprüche zu.

5.10. Gerät der Auftragnehmer in Verzug, ist SII berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 %, höchstens jedoch 5 % der Gesamtvertragssumme zu verlangen. Auch wenn bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt unterbleibt, kann die Vertragsstrafe

bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. SII ist berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

5.11. Für den Eintritt von SII in den Annahmeverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss SII seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung seitens SII (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät SII in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen. Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (z. B. Einzelanfertigung), so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur zu, wenn SII sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

5.12. Der Auftragnehmer hat die Lieferung branchenüblich und sachgemäß zu verpacken und zu versenden. Die Verpflichtung zur Rückgabe der Verpackung bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Erfolgt die Verpackung vereinbarungsgemäß gegen gesonderte Berechnung, so ist sie zum aktuellen Einstandspreis zu berechnen. Durch unsachgemäße und nicht vorschriftsmäßige Verpackung entstandene oder entstehende Schäden und Verluste gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

5.13. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften für den Versand gefährlicher Güter sind einzuhalten.

5.14. Der Auftragnehmer ist zur Überlassung der technischen Dokumentation und der Prüfprotokolle in schriftlicher und elektronischer Form verpflichtet. Die Technische Dokumentation hat der EG-Maschinenrichtlinie und den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Die Bedienungsanleitung ist nach DIN ISO 62079 zu erstellen.

5.15. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die jeweils für seine Lieferung geltenden Sicherheitsdatenblätter mit der Lieferung zu übergeben. Werden diese nach der Lieferung geändert, ist SII hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Auftragnehmer stellt SII von Schäden frei, die auf das Fehlen oder die verspätete Vorlage von Sicherheitsdatenblättern zurückzuführen sind.

5.16. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Ort desjenigen Betriebes, für den die Vertragsleistungen bestimmt sind. Mangels einer solchen Bestimmung ist Erfüllungsort 86167 Augsburg.

5.17. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ergebnisse oder Liefergegenstände geht erst mit Übergabe bzw. mit Abnahme an dem von uns genannten jeweiligen Bestimmungsort über; bei Teillieferungen oder -leistungen erst dann, wenn die Lieferung oder Leistung vollständig erfolgt ist.



5.18. Soweit es sich bei den Vertragsleistungen um werkvertragliche Leistungen handelt und/oder eine Abnahme der Vertragsleistungen vereinbart ist, erfolgt die Abnahme gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:

Der AN wird uns die Fertigstellung der Vertragsleistungen zur Abnahme schriftlich anzeigen. Wir werden die Leistungen innerhalb von vier (4) Wochen nach Anzeige prüfen; dazu wird gegebenenfalls über zehn aufeinander folgende Arbeitstage ein laufender Funktionstest unter (simulierten) Einsatzbedingungen durchgeführt. Die bei dem Funktionstest auftretenden Mängel werden protokolliert.

Liegen keine oder lediglich unerhebliche Mängel vor, die die zweckgemäße Nutzung der Vertragsleistungen nur unwesentlich beeinträchtigen, erklären wir die Abnahme. Die Abnahme von Teilleistungen beschränkt uns nicht, bei der Gesamtabnahme Mängel in schon abgenommenen Teilleistungen geltend zu machen, soweit solche erst durch das Zusammenwirken von Systemteilen offenkundig werden.

Der AN hat Mängel, die die Abnahme hindern, unverzüglich zu beseitigen und seine Leistungen erneut zur Abnahme vorzulegen. Die vorstehenden Vorschriften gelten für eine erneute Abnahme entsprechend

5.19. Soweit es sich bei den Vertragsleistungen um kaufvertragliche Leistungen handelt und/oder eine Übergabe vereinbart ist, erfolgt die Übergabe gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:

Der AN zeigt die Übergabe der Vertragsleistungen mindestens zehn Werktagen zuvor schriftlich an und stimmt mit uns Übergabeort und -zeitpunkt ab. Auf unser Verlangen wird der AN die Vertragsleistungen in unserem Beisein einem Funktionstest unter (simulierten) Einsatzbedingungen unterziehen und nachweisen, dass die Vertragsleistungen den in der Bestellung festgelegten Spezifikationen entsprechen (Übergabepfung).

Liegen keine oder lediglich unerhebliche Mängel vor, die die zweckgemäße Nutzung nur unwesentlich beeinträchtigen, bestätigen wir die Übergabe.

Der AN hat Mängel, die die Bestätigung der Übergabe hindern, unverzüglich zu beseitigen und die betreffenden Vertragsleistungen erneut zur Übergabe vorzulegen. Die vorstehenden Vorschriften gelten für eine erneute Übergabe entsprechend.

6. Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung von SII für die jeweiligen Waren beziehen, an denen der Auftragnehmer sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

7. Gewährleistung

7.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften sowie den sicherheitstechnischen Regeln entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Auftragnehmer hierzu die vorherige schriftliche Zustimmung von SII einholen. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die zu liefernde Ware den in den Zeichnungen, Prüfplänen und dem Lastenheft festgelegten Anforderungen entsprechen und die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, der Reach-Verordnung der EG, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z. B. VDE, VDI, DIN, entsprechen. Der Auftragnehmer hat die aus diesen Rechtsvorschriften resultierenden Vorgaben und Maßnahmen einzuhalten bzw. zu treffen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.

7.2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen SII ungekürzt zu; in jedem Fall ist SII berechtigt, vom Auftragnehmer nach Wahl von SII Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7.3. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen SII Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

7.4. SII wird Mängel, sobald diese im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Auftragnehmer unverzüglich anzeigen. Die Rüge gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels beim Auftragnehmer eingeht. Die Rügepflicht von SII für versteckte Mängel bleibt unberührt.

7.5. Kosten, die zum Zwecke der Prüfung der Nachbesserung vom Auftragnehmer aufgewendet wurden, trägt dieser auch, wenn tatsächlich kein Mangel vorlag. Eine Schadensersatzhaftung seitens SII bleibt unberührt, soweit SII erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

7.6. Die Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Abweichend



von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei (3) Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme geschuldet ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die Abnahme ist in gemeinsamen von Auftraggeber und SII und sofern gefordert, vom Kunden, zu unterzeichnenden Abnahmeprotokollen zu dokumentieren. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

7.7. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit SII wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

7.8. Abweichend von den Ziffern 7.2. bis 7.7. bestimmen sich die Rechte von SII bei der Verletzung von dienstvertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Regelungen.

8. Geheimhaltung, Beistellung

8.1. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und allen sonstigen Unterlagen, die das technische und kommerzielle Wissen (nachfolgend: „Know-how“) von SII darstellen, behält sich SII Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an SII zurückzugeben. Sie dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch SII vervielfältigt werden. Gegenüber Dritten ist das Know-how geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das Know-how öffentlich bekannt geworden ist oder es dem Auftragnehmer bereits bei Vertragsschluss bekannt war, ohne dass eine Vertragsverletzung hierfür ursächlich war.

8.2. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die SII dem Auftragnehmer zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Auftragnehmers gesondert zu verwahren und in üblichem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

8.3. Auch an von uns beigestellten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die SII gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Auftragnehmer SII schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; SII nimmt die Abtretung hiermit an. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an Werkzeugen von SII etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er SII sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

8.4. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen durch den Auftragnehmer wird für SII vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt SII an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von SII beigestellten Sache zu den anderen Sachen.

9. Qualität – Sicherheit – Umwelt

9.1. Der Auftragnehmer hat technische Vorgaben wie Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Spezifikationen im Rahmen seiner Fachkunde eigenständig auf Fehler und Widersprüche zu prüfen. Solche sind unverzüglich gegenüber SII zu erklären. Auf das Ausbleiben notwendiger, von SII zu liefernder Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

9.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen und Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Auftragnehmer haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Schäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.

9.3. Er ist darüber hinaus verpflichtet, SII auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse hinzuweisen und für jede gelieferte Ware eine Herstellererklärung oder eine Konformitätserklärung (CE) im Sinne der einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften zuzusenden.

9.4. Der Auftragnehmer willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch SII oder einen von



ihm Beauftragten ein. Der Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen sind Aufzeichnungen über die Qualitätsprüfungen SII zur Verfügung zu stellen.

9.5. Der AN erklärt sich damit einverstanden, der SII, ihren Kunden und deren Behörden, bei Bedarf und nach vorheriger Anmeldung, Zugang zu seiner Qualitätsmanagementdokumentation und zu den mit dem Auftrag zusammenhängenden Einrichtungen und Aufzeichnungen zu gewähren. Diese Anforderung ist Teil des SII Prozessmanagementsystems.

9.6. Der AN wird sich über die am Ort der Leistungserbringung (insbesondere in unseren Räumen / auf unserem Gelände) jeweils geltenden Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Ordnungsvorschriften informieren, die wir dem AN auf Nachfrage zur Verfügung stellen. Er wird diese einhalten, die eingesetzten Mitarbeiter und gemäß diesen Bedingungen zulässigerweise eingesetzte Dritte/Subunternehmer vor Arbeitsaufnahme über deren Inhalt schriftlich unterweisen.

9.7. Ein Zugriff des AN auf unsere Systeme mittels DFÜ (Datenfernübertragung) ist nur aufgrund unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung gestattet. Der AN ist dabei verpflichtet, sich über die hierfür geltenden Sicherheitsrichtlinien und -konzepte zu informieren, die wir dem AN auf Nachfrage zur Verfügung stellen. Er wird diese einhalten und die eingesetzten Mitarbeiter und nach diesen Bedingungen zulässigerweise eingesetzten Dritten/Subunternehmer vor Zugriff auf unsere Systeme über deren Inhalt schriftlich unterweisen.

9.8. IT-Ressourcen, die von uns bereitgestellt werden, dürfen vom AN und dessen Mitarbeitern und/oder Subunternehmern ausschließlich zur Erfüllung der Vertragsleistungen verwendet werden. Kenn- bzw. Passwörter dürfen nicht gespeichert oder weitergegeben werden; diese müssen jeweils spätestens nach 90 Tagen geändert werden.

10. Produkthaftung, Versicherungen

10.1. Der Auftragnehmer wird SII insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellen, die gegen SII wegen eines auch vom Auftragnehmer zu verantwortenden Produktfehlers geltend gemacht werden, als diese von dem Auftragnehmer zu vertreten sind. Dazu gehören auch die Aufwendungen für von SII durchgeführte Rückrufaktionen.

10.2. Der Auftragnehmer hat eine Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen je Schadenfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Die Versicherungspolice einschließlich der

einschlägigen Versicherungsbedingungen sowie Nachweise über die erfolgte Prämienzahlung und über den Fortbestand der Versicherung während des Vertrags sind SII auf Verlangen vorzulegen. Die Haftung des Auftragnehmers ist nach Grund und Höhe nicht auf die Versicherungsdeckungen beschränkt.

11. Datenschutz

11.1. Erhält der AN bei der Erbringung der Vertragsleistungen Zugang zu personenbezogenen Daten, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften beachten, insbesondere personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistungen erheben, verarbeiten und/oder nutzen (Zweckbestimmung), seine Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichten und diese über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehren und uns dies auf Nachfrage nachweisen.

12. Höhere Gewalt

12.1. Die Vertragspartner sind in Fällen höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, Unruhen, behördlicher Maßnahmen und sonstigen unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignissen (nachfolgend: „höhere Gewalt“) für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten für die Dauer von höchstens 4 Monaten frei. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

12.2. SII ist nach Ablauf des in Ziffer 12.1. genannten Zeitraums ganz oder teilweise zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung oder Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei SII, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte, nicht mehr verwertbar ist.

13. Software

13.1. Software wird SII auf handelsüblichen Datenträgern in maschinenlesbarem Code nebst Benutzerdokumentation überlassen.

13.2. Für SII individuell entwickelte Software ist im Quellcode mit einer Herstellerdokumentation zu überlassen, Kopien von Quellcode und Herstellerdokumentation sind SII bei Abnahme zu übergeben und haben dem Programmstand der Beendigung der Testphase entsprechen.

13.3. Im Rahmen der Mängelhaftung an der Software durchgeführte Maßnahmen sind von dem Auftragnehmer unverzüglich in den Quellcode und die



Herstellerdokumentation aufzunehmen; eine Kopie des jeweils aktualisierten Standes ist SII unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

13.4. Eine Verwendung von Open Source Software im Rahmen der Vertragsleistungen ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet.

13.5. Verwendet der AN Open Source Software ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, hat der AN auf unseren Wunsch alles Zumutbare zu tun, um die Open Source Software durch eine gleichwertige proprietäre Software zu ersetzen. Der AN stellt uns der Höhe nach unbegrenzt von allen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten wegen der Verwendung von Open Source Software durch den AN ohne unsere vorherige Zustimmung frei, es sei denn, der AN hat die Verwendung nicht zu vertreten.

13.6. Click Wrap-/Shrink Wrap Lizenzbedingungen werden uns gegenüber in keinem Fall wirksam.

13.7. Legt der AN uns schriftlich einen hinreichend begründeten Verdacht dar, wonach Nutzungsrechte überschritten werden, die der AN uns an zeitlich befristet überlassener Software eingeräumt hat, so führen wir einen Lizenz-Audit (Überprüfungen der Einhaltung der Nutzungsrechte) hinsichtlich der betreffenden Software durch und erteilen dem AN schriftlich Auskunft über das Ergebnis des Lizenz-Audits.

14. Schutzrechte

14.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

14.2. An für SII entwickelter Software oder Teilen davon und an allen sonstigen Leistungsergebnissen erwirbt SII unwiderruflich ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, jede bekannte Nutzungsart einschließlich des Rechts zur Umarbeitung, Vervielfältigung, Änderung, Erweiterung und Einräumung einfacher Nutzungsrechte an Dritte umfassendes Nutzungsrecht, soweit sich nicht aus den nachstehenden Absätzen eine Einschränkung ergibt.

14.3. Stehen dem Erwerb eines Nutzungsrechts gemäß dem vorstehenden Absatz Rechte Dritter an in die Leistungen eingegangenen Fremdprogrammen oder sonstigen fremden Leistungsergebnissen entgegen, ist der Umfang der Nutzungsrechte von SII im Vertrag entsprechend zu vereinbaren. Der Auftragnehmer bleibt befugt, bei der Erarbeitung der Leistungsergebnisse verwandte Standardprogramme, Programmbausteine, Werkzeuge und von ihm eingebrachtes Know-how weiterhin, auch für Aufträge Dritter, zu nutzen. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung oder sonstige Nutzung der für SII erarbeiteten

Leistungsergebnisse und Lösungen ganz oder in Teilen, ist dem Auftragnehmer nicht gestattet.

14.4. Zur Veröffentlichung der für SII erstellten Leistungsergebnisse jeder Art – auch in Teilen – ist der Auftragnehmer nur nach schriftlicher Zustimmung von SII berechtigt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, SII unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und wird SII Gelegenheit geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

15. Dokumentation – Ersatzteile

15.1. Der Auftragnehmer stellt für die Dauer von mindestens zehn Jahren nach vertragsgemäßem Abschluss seiner Leistung oder Lieferung sicher, dass alle wichtigen Dokumente (wie z. B. Ausführungszeichnungen, Spezifikationen, Prüfberichte, Berechnungen) auf Nachfrage von SII zur Verfügung gestellt werden können.

15.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzungsdauer, mindestens jedoch zehn Jahre nach der letzten Lieferung, an SII zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

16. Referenznennung, Werbung

16.1. Auf die Geschäftsverbindung zu uns darf der AN in Werbung oder sonstigen Unterlagen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung hinweisen. Gleiches gilt für die Nutzung unserer Marken, Handelsnamen und anderen Bezeichnungen.

17. Anforderungen der SII zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern

Die „Anforderungen der SII zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)“ definieren die Erwartungen, wie sich beteiligte Geschäftspartner innerhalb Ihrer Unternehmenstätigkeit in Bezug auf Nachhaltigkeit zu verhalten haben. Die SII hat dieselben Anforderungen an Ihre Geschäftspartner.

Die „Anforderungen der SII zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)“ werden in ihrer bei Vertragsabschluss gültigen, aktuellsten Fassung Vertragsbestandteil. Der Geschäftspartner verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Sind die „Anforderungen der SII zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)“ der Anfrage bzw. der Bestellung nicht beigelegt, stellen wir sie dem Geschäftspartner auf Nachfrage zur Verfügung.

18. Schlussbestimmungen



18.1. Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet, so ist SII berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall kann SII die für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bisher getätigten Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

18.2. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Augsburg. SII ist berechtigt, auch an jedem für den Auftragnehmer begründeten Gerichtsstand zu klagen. Soweit der Auftragnehmer nicht in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union seinen Sitz hat, gilt anstelle der vorstehenden Gerichtsstandsabrede folgende Schiedsgerichtsvereinbarung: Alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Auftrag sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der internationalen Handelskammer von drei gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Das Schiedsverfahren wird in Augsburg in deutscher Sprache durchgeführt.

18.3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen SII und dem Auftragnehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG).

18.4. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

18.5. Bei Abweichungen aufgrund von Übersetzungen dieser Bedingungen oder Teilen hiervon ist allein die deutsche Fassung rechtsverbindlich.

SII Technologies GmbH
Hauptsitz Augsburg
Am Mittleren Moos 51
86167 Augsburg

Telefon: +49 821 29990-0
Telefax: +49 821 29990-99
E-Mail: info@de.sii.group
Internet: www.de.sii.group

Stand: April 2018